

sich noch bis um 1520 fort, ebenso wie er die westfälischen Gerichte grundsätzlich verteidigte, mehrmals an den Freigrafenkapiteln von Arnsberg teilnahm und selbst ordnende Maßnahmen durchführte. Regenhart (VI) stand in diesem Zusammenhang zwar etwas im Schatten seiner beiden Verwandten, doch hatte er zumindest kurzzeitig eine ebenso bedeutende Rolle für den Freistuhl Freienhagen gespielt.

Die Verflechtung seiner Familie mit der Feme war zweifellos gegeben. Dies stützt die – als Hilfswissenschaft nie zu unterschätzende – Genealogie. Klärt man nämlich die Verwandtschaftsverhältnisse, so zeigt sich seine langjährige Verwurzelung in einer Familie von Richtern²²⁵. Ungewöhnlich an Regenhart (VI) ist nur, dass er sich anders als sein Vater und sein Bruder gewissermaßen zwischen den Welten bewegte.

So standen die von Laien bestückten Freistühle der Feme, die meist fernab der großen Zentren lagen, in denkbar scharfem Kontrast zu anderen Zweigen der Gerichtsbarkeit, deren spezialisiertes Personal oft an Universitäten ausgebildet worden war. Regenhart (VI) selbst zählte als promovierter Jurist und Arzt gleichfalls dazu, doch letztlich war bei ihm die Präferenz für die heimlichen Gerichte stärker. Ein gelehrter Rat wurde, wie sich bei ihm zeigt, keineswegs automatisch Förderer des römischen Rechts²²⁶.

Regenhards (VI) Hintergrund erklärt vielmehr, warum er den bemerkenswerten Versuch wagte, die unvereinbar scheinenden Sphären der Feme und des Kirchenrechts zu verbinden. Schließlich war ein Freistuhl in der Terminologie der Kurie schon in einer Kanzleiregel Bonifaz' IX. von 1391 das *forum* oder *iudicium vetitum* bzw. *vetidum*²²⁷. In beiden Schreibungen kommt dies in der Folge häufiger vor²²⁸, und

225) Auf die Existenz von Freigrafenfamilien in der westfälischen Feme hat bereits Eberhard FRICKE, Verfolgt, verachtet, veremt. Die Feme im Vest, Land und Amt Gummersbach (1995) S. 161, hingewiesen.

226) Dessen bediente sich Ludwigs II. Kanzler Schaller zwar ebenfalls unter Umständen, vgl. REINLE, Legitimationsprobleme (wie Anm. 132) S. 141, S. 144–151. Gleichwohl nutzte auch Schaller die Feme, wenn das opportun war, vgl. VEIT, Nürnberg (wie Anm. 83) S. 192, Nr. 261 (1467).

227) *Regule domini Bonifatii pape noni*, ed. Andreas MEYER (2015) S. 6, OT 13a; vorläufige Edition unter: <https://www.uni-marburg.de/de/fb06/mag/institut/prof-dr-andreas-meyer/kanzleiregeldateien/bonifaz9.pdf>. Schon hier erscheint die (nicht seltene) Lesart *vetidum*, ebd. S. 6 Anm. d, S. 7 Anm. b–c.

228) Angesichts der großen Zahl an Belegen ist hier nur auf LINDNER, Feme (wie Anm. 71) S. 315f.; Friedrich THUDICHUM, Femgericht und Inquisition (1889) S. 97–99, zu verweisen. Überdies gebrauchte Cusanus als Legat den Terminus in beiden Varianten, vgl. Acta Cusana. Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues 1, Lfg. 3a, hg. von Erich MEUTHEN (1996) S. 1003, Nr. 1502 (19. Juli 1451),